

Öffentliche Zustellung eines Bescheides

Der für Herrn Taha Seblaoui, letzte bekannte Anschrift: 23992 Glasin, Neubau 30, erlassene Bescheid über die nachträgliche Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis vom 19.10.2020, Aktenzeichen: 32.2.07-Mi-31960 kann nicht durch die Post zugestellt werden, da diese Zustellung unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 1 des VwVfG M-V ordne ich die öffentliche Zustellung des Bescheides durch öffentliche Bekanntmachung an. Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr, Sachgebiet Ausländerangelegenheiten, Rostocker Str. 76, Haus A in 23970 Wismar, während der Dienststunden in Zimmer 0.12 entgegengenommen werden.

Kontakt: Herr Mielke, Telefon 03841/3040-3233, Fax 03841/304083298, E-Mail: c.mielke@nordwestmecklenburg.de, Internetseite: www.nordwestmecklenburg.de

Wismar, den 19. Oktober 2020

Im Auftrag



Christian Mielke



Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr
SG Ausländerangelegenheiten

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Öffentliche Bekanntgabe.

Herrn

Taha Seblaoui

Neubau 30

23992 Glasin

Auskunft erteilt Ihnen Herr Mielke

Zimmer A 0.12 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841/ 3040-3233

Fax

03841/ 304083298

E-Mail abh@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr

Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 32.2.07-MI-31960

Wismar, 19.10.2020

Nachträgliche Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis

Sehr geehrter Herr Seblaoui,

nach Wegfall Ihres Aufenthaltszweckes ergeht folgender Bescheid an Sie:

1. Ihre am 14. November 2018 durch die Ausländerbehörde der Stadt Leipzig ausgestellte und bis zum 08. Juni 2021 befristete Aufenthaltserlaubnis wird nachträglich zum 04. November 2020 verkürzt.
2. Ich fordere Sie auf, unverzüglich die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Dafür setze ich Ihnen eine Frist bis zum 04. November 2020.
3. Sollten Sie nicht spätestens bis zum genannten Termin ausreisen, werden Sie ins Königreich Marokko abgeschoben. Sie können auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den Sie einreisen dürfen oder der zu Ihrer Rücknahme verpflichtet ist.
4. Im Falle einer zu vollziehenden Abschiebung wird das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 24 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.
5. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.
6. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung:

I.

Sie sind marokkanischer Staatsangehöriger und reisten am 01. September 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Vom 05. November 2015 bis zum 20. April 2018 waren Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach § 16 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950) in der seinerzeit gültigen Fassung.

Seite 1/5

Am 14. November 2018 erhielten Sie von der Ausländerbehörde der Stadt Leipzig eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Ausbildung als Altenpfleger in der Katharinenhof Senioren- und Pflegeanlage Betriebs-GmbH, Hirtenhaus 05, 04159 Leipzig nach § 17 Abs. 1 AufenthG in der seinerzeitigen Fassung. Die Aufenthaltserlaubnis wurde bis zum 08. Juni 2021 befristet.

Am 28. Februar 2020 verzogen Sie in meinen Zuständigkeitsbereich.

Nach Auskunft der Ausbildungseinrichtung wurde das Ausbildungsverhältnis bereits im April 2019 beendet. Der Aufenthaltswitzweck für Ihren Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ist damit entfallen. Sie haben darüber weder die Ausländerbehörde der Stadt Leipzig noch die hiesige Ausländerbehörde unterrichtet.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2020 informierte ich Sie, dass ich beabsichtige, Ihre derzeitige Aufenthaltserlaubnis aufgrund des Wegfalles des Aufenthaltswitzweckes nachträglich zu verkürzen und gab Ihnen im Wege der Anhörung nach § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der zurzeit gültigen Fassung die Möglichkeit zur Gendarstellung.

Die Möglichkeit der Anhörung nahmen Sie nicht wahr und nahmen auch so nicht in anderer Weise mit mir Kontakt auf. Es ist daher nach Aktenlage zu entscheiden.

Der an Sie gleichlautende adressierte Bescheid vom 23. September 2020 konnte nicht zugestellt werden, da Sie unter der angegebenen Anschrift nicht zu ermitteln waren.

II.

Meine sachliche Zuständigkeit für den Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus § 71 Abs. 1 AufenthG. Die rechtliche Grundlage für meine örtliche Zuständigkeit bildet § 3 Abs. 1 Nr. 3 a VwVfG M-V.

Zu 1.

Wie bereits eingangs erwähnt, teilte mir die Ausbildungseinrichtung mit, dass Sie seit April 2019 nicht mehr die Ausbildung zum Altenpfleger ausüben. Das Ausbildungsverhältnis ist beendet. Damit fällt der Zweck Ihres Aufenthaltes, aufgrund dessen Ihnen die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 Abs. 1 AufenthG erteilt wurde, weg. Ein Zweckwechsel wurde von Ihnen nicht geltend gemacht und ist auch nach Aktenlage nicht ersichtlich.

Gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG in der zurzeit gültigen Fassung kann die Frist der Aufenthaltserlaubnis nachträglich verkürzt werden, wenn eine für die Erteilung, die Verlängerung oder die Bestimmung der Geltungsdauer wesentliche Voraussetzung entfallen ist.

Bei Ihnen ist mit Beendigung des Ausbildungsverhältnisses die für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis wesentliche Voraussetzung entfallen. Damit ist die Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nachträglich zu verkürzen. Als Fristende wurde der 04. November 2020 bestimmt.

Zu 2.

Gem. § 50 Abs. 1 Teilsatz 1 AufenthG ist ein Ausländer zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt.

Gem. § 50 Abs. 2 AufenthG hat der Ausländer das Bundesgebiet unverzüglich oder, wenn ihm eine Ausreisefrist gesetzt ist, bis zum Ablauf der Frist zu verlassen.

Gem. § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG ist die Abschiebung unter Bestimmung einer angemessenen Frist zwischen sieben und 30 Tagen für die freiwillige Ausreise anzudrohen. Ich habe Ihnen für eine freiwillige Ausreise eine Frist bis zum 04. November 2020 gegeben. Diese Frist halte ich für angemessen, um bis dahin Ihre persönlichen Angelegenheiten bis zur Ausreise zu ordnen. Ihnen ist klar, dass Sie mit Beendigung der Ausbildung im April 2019 kein Aufenthaltsrecht mehr in der Bundesrepublik Deutschland haben und spätestens seit dem Anhörungsschreiben vom 20. Juli 2020 war und ist es Ihnen bewusst und möglich, entsprechende Vorkehrungen für die Ausreise zu treffen.

Zu 3.

Die rechtliche Grundlage für die im Tenor aufgeführte Abschiebungsandrohung findet sich in § 59 Abs. 2 AufenthG.

Mit diesem Bescheid erhalten Sie eine Grenzübertrittsbescheinigung, die Sie bitte der Bundespolizei bei Ihrer Ausreise übergeben. Mit der Grenzübertrittsbescheinigung wird Ihre Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland nachgewiesen.

Sollte ein Rücklauf dieser Grenzübertrittsbescheinigung nach Ablauf der Ausreisefrist nicht festgestellt werden können, müsste ich davon ausgehen, dass Sie sich illegal im Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes aufhalten und Zwangsmaßnahmen notwendig werden.

Sie können Ihre Ausreise alternativ auch durch die Vorsprache bei einer deutschen Auslandvertretung in einem Staat, in den Sie einreisen und sich darin aufhalten dürfen, nachweisen.

Bedenken Sie des Weiteren, dass Sie gem. § 66 Abs. 1 AufenthG die Kosten für die Abschiebung zu tragen haben.

Zu 4.

Gem. § 11 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruches nach diesem Gesetz ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot).

Die Wirkung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes nach § 11 Abs. 1 AufenthG tritt mit der Ausweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung kraft Gesetzes ein. Gem. § 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG ist das Einreise- und Aufenthaltsverbot von Amts wegen zu befristen.

Die Dauer dieses gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes wird gem. § 11 Abs. 3 AufenthG in Anbetracht der jeweiligen Umstände des Einzelfalles festgesetzt und darf grundsätzlich fünf Jahre nicht überschreiten.

Die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbotes auf 24 Monate ist in Ihrem Fall angemessen. Dabei war zu berücksichtigen, dass Sie bereits seit annähernd 1 ½ Jahren trotz Wegfalls des Aufenthaltszweckes in der Bundesrepublik Deutschland verweilen und die zuständigen Ausländerbehörden nicht darüber informiert haben und auch sonst nicht ansprechbar waren und sind. Die Frist beginnt mit der Abschiebung. Anhaltspunkte für eine kürzere Fristsetzung aufgrund schutzwürdiger Belange liegen nicht vor.

Hinweise zu den weiteren Folgen des angeordneten und gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 und 7 AufenthG):

Sie werden mit diesem Schreiben ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Einreise in das Bundesgebiet entgegen des Einreise- und Aufenthaltsverbots der Ablauf einer gesetzten Frist für die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet gehemmt wird. Weiterhin kann in diesem Fall die Frist verlängert werden, längstens jedoch um die Dauer der ursprünglichen Befristung (§ 11 Abs. 9 AufenthG). Insbesondere werden Sie darauf hingewiesen, dass eine erneute Einreise in die Bundesrepublik Deutschland und/oder der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland vor Ablauf der Befristung gem. § 95 Abs. 2 AufenthG mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft wird.

Für die Dauer des Einreiseverbotes ist ebenfalls die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ) untersagt. Zu diesen Vertragsstaaten gehören: Belgien, Königreich Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Island, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Königreich Norwegen, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Slowakische Republik, Republik Slowenien, Königreich Spanien, Königreich Schweden, Schweizerische Eidgenossenschaft (Schweiz), Tschechische Republik und Ungarn.

Seite 4/5

Zu 5.

Gebühren werden nicht erhoben.

Zu 6.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung kann die die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn das öffentliche Interesse dem Interesse des Betroffenen überwiegt.

Im Rahmen des öffentlichen Interesses kann nicht hingenommen werden, dass Sie geltendes Recht bewusst und in einem solchen Ausmaß ignorieren, dass eine nachträgliche Verkürzung der Aufenthaltserlaubnis notwendig ist.

Der Wegfall des Aufenthaltszweckes und der damit verbundene Eintritt Ihres unrechtmäßigen Aufenthaltes konnte darüber hinaus nur durch die ausländerrechtlichen Ermittlungen aufgeklärt werden. Private Belange, die das öffentliche Interesse überwiegen würden, liegen wie oben genannt nicht vor. Es besteht daher das besondere öffentliche Interesse, unverzüglich Ihre Ausreise aus dem Bundesgebiet zu forcieren. Die sofortige Vollziehung war somit anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76, oder am Verwaltungsstandort in 23936 Grevesmühlen, Börzower Weg 03, einzulegen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag


Christian Mielke

Anlage: Grenzübertrittsbescheinigung



GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG
(Kein Ausweis oder Passersatz)

Herr / Frau

Taha SEBLAOU

Vorname, Name

26.06.1996 in Youssoufia

Geburtsdatum, Geburtsort

Marokko

Staatsangehörigkeit



Sie wurden aufgefordert Deutschland bzw. das Gebiet der Schengen-Staaten zu verlassen.

Zur Erfüllung dieser Pflicht wurde eine Frist zur Ausreise bis zum **04.11.2020** festgelegt.

Diese Grenzübertrittsbescheinigung dient als Nachweis Ihrer fristgerechten Ausreise. Um den Nachweis zu erbringen, müssen Sie die Bescheinigung in der nachfolgend dargestellten Weise an die oben genannte Behörde zurück übermitteln:

1. Sofern Sie aus Deutschland **unmittelbar in einen Drittstaat** ausreisen, d.h. ohne Durchreise oder Zwischenlandung in einem Schengen-Staat, haben Sie die Bescheinigung bei der grenzpolizeilichen Ausreisekontrolle abzugeben.
2. Sofern Sie **durch einen anderen Schengen-Staat in einen Drittstaat ausreisen**, haben Sie die Bescheinigung persönlich bei einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) außerhalb der Schengen-Staaten abzugeben. Eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, da die Ausreisepflicht erst mit dem Verlassen des Gebiets der Schengenstaaten erfüllt ist. Durch die Abgabe der Bescheinigung bei den Grenzbehörden eines anderen Schengen-Staates kann die Ausreise aus Deutschland nicht nachgewiesen werden. Dies gilt auch, wenn Sie auf dem Luftweg ausreisen und in einem anderen Schengen-Staat das Flugzeug wechseln (umsteigen) müssen.
3. Sofern Sie ein **Aufenthaltsrecht in einem anderen Schengen-Staat** besitzen, haben Sie die Bescheinigung persönlich bei der dortigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat) abzugeben. Eine Übersendung durch Post, Kurier oder Boten genügt nicht. Dies ist insofern erforderlich, da Sie beim Verlassen Deutschlands über die Binnengrenze keiner Ausreisekontrolle unterzogen werden.

Sofern Sie nicht fristgerecht ausreisen oder die Ausreise nicht wie vorgeschrieben nachweisen, kann ein Einreise- und der Aufenthaltsverbot angeordnet werden. In diesem Fall werden Sie im Fahndungssystem zur Einreiseverweigerung und zur Festnahme ausgeschrieben.

Bitte beachten Sie, dass Sie bei der Durchreise durch einen anderen Schengen-Staat für die Erfüllung der dortigen Einreisevoraussetzungen selbst verantwortlich sind. Weder die Verpflichtung zur Ausreise noch diese Grenzübertrittsbescheinigung vermitteln Ihnen ein Recht zur Durchreise durch einen anderen Schengen-Staat.

19.10.2020, im Auftrag Mielke



Seite 1/2

Urschriftlich an:

32.2.07-Mi-31960
Aktenzeichen

Landkreis Nordwestmecklenburg
Ausländerbehörde
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

oder per
Fax: 03841 3040-83298
mail: abh@nordwestmecklenburg.de

GRENZÜBERTRITTSBESCHEINIGUNG (Rücklaufschein)

Die in Empfang nehmende Behörde wird ersucht, diese Bescheinigung auszufüllen und zurück zu senden

Herr / Frau
Taha SEBLAOUI
Vorname, Name

26.06.1996 in Youssoufia
Geburtsdatum, Geburtsort

Marokko
Staatsangehörigkeit

hat am: _____

- das Gebiet der Schengen-Staaten verlassen und die Grenzübertrittsbescheinigung bei der Ausreisekontrolle persönlich abgegeben.
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung außerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben.
- die Grenzübertrittsbescheinigung an einer Auslandsvertretung innerhalb des Vertragsgebietes des Schengener Übereinkommens abgegeben (Voraussetzungen nach Punkt 3. lagen vor)

Anmerkungen:

Datum, Unterschrift

Dienststellenstempel der Grenzbehörde oder Auslandsvertretung